

BESCHLUSS Nr. 1/2024 des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ

vom 12. Januar 2024

zur Änderung der Tabellen III und IV des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972, in der geänderten Fassung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972¹, geändert durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Oktober 2004 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse² (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7 des zugehörigen Protokolls Nr. 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen legten die Union und die Schweizerische Eidgenossenschaft als Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss für den zwölfmonatigen Bezugszeitraum von September 2022 bis August 2023 die Referenzpreise aller Rohstoffe auf dem Inlandsmarkt vor, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Diesen Preisen zufolge hat sich die tatsächliche Preissituation bei diesen Rohstoffen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geändert.
- (2) Es ist daher erforderlich, die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt und die Preisdifferenzen für die in Tabelle III des Protokolls Nr. 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Rohstoffe zu aktualisieren sowie die in Tabelle IV dieses Protokolls aufgeführten Grundbeträge für landwirtschaftliche Rohstoffe anzupassen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

- a) Tabelle III wird durch den Wortlaut des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
- b) Tabelle IV Buchstabe b wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

¹ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

² ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Brüssel, den 12. Januar 2024

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende*

i.U.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

ANHANG I

„TABELLE III

Referenzpreise der EU und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz CHF je 100 kg Eigengewicht	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der EU CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 4 Absatz 1 auf Schweizer Seite angewendete Referenzpreisdifferenz z Schweiz/EU CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 3 Absatz 3 auf EU-Seite angewendete Referenzpreisdifferenz z Schweiz/EU EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	59,28	28,78	30,50	0,00
Hartweizen	-	-	1,20	0,00
Roggen	47,70	27,53	20,15	0,00
Gerste	-	-	-	-
Mais	-	-	-	-
Weichweizenmehl	101,28	53,18	48,10	0,00
Vollmilchpulver	713,26	385,92	327,35	0,00
Magermilchpulver	491,82	271,66	220,15	0,00
Butter	1241,84	540,51	701,35	0,00
Weißzucker	-	-	-	-
Eier	-	-	38,00	0,00
Kartoffeln, frisch	40,72	21,25	19,45	0,00
Pflanzliche Fette	-	-	170,00	0,00 ^{cc}

ANHANG II

„b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 3 Absatz 2	Auf EU-Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 4 Absatz 2
	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	22,10	0,00
Hartweizen	1,00	0,00
Roggen	14,80	0,00
Gerste	-	-
Mais	-	-
Weichweizenmehl	34,10	0,00
Vollmilchpulver	266,80	0,00
Magermilchpulver	179,40	0,00
Butter	529,70	0,00
Weißzucker	-	-
Eier	30,95	0,00
Kartoffeln, frisch	14,15	0,00
Pflanzliche Fette	138,55	0,00“